





Hochwasserrisikomanagement im Elbegebiet - Erfahrungen und Ausblick



Donnerstag, den 08. Juni 2023 Freitag, den 09. Juni 2023

im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt in Magdeburg

















Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht

Arbeitshilfe zu Restriktionen und Spielräumen bei der Ausweisung von Baugebieten und der Vorhabenzulassung in Überschwemmungsgebieten

Endfassung September 2020

Im Auftrag des

Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg

Bearbeitung durch



Wolfgang Müller

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg Referat 24 - Hochwasserschutz. Wasserhaushalt Lausitz



Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht

Arbeitshilfe zu Restriktionen und Spielräumen bei der Ausweisung von Baugebieten und der Vorhabenzulassung in Überschwemmungsgebieten

Stand: November 2009

Im Auftrag des

Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

- Erste Fassung von 2009
- Wurde gut aufgenommen und gern angewendet
- Änderung des Wasserrechts (insbesondere HWSG II) machten eine grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung erforderlich

Bearbeitung durch







Die neue Arbeitshilfe entstand in enger Zusammenarbeit zwischen

- ➤ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft Leipzig (AN)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (AG)
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Brandenburgische Untere Wasserbehörden



Werkvertrags-Abschluss: Juli 2018

Ursprünglicher Auftrag: Aktualisierung

Ursprünglicher Termin: 31.10.2018

Im weiteren Verlauf: völlige Überarbeitung und

Umstrukturierung

Fertigstellung Endfassung: September 2020



- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQextrem überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der "faktischen" Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)



- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQextrem überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der "faktischen" Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)



- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQextrem überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der "faktischen" Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)



- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQextrem überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der "faktischen" Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)



- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQextrem überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der "faktischen" Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)



- Bauleitplanung und Vorhabenzulassung in (noch) nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 77 WHG)
- Sind nur bei HQextrem überschwemmten Flächen Rückhalteflächen i.S.d. § 77 WHG?
- Ermessensreduzierung bei kumulativer Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 78 Absätze 2 und 5 WHG)
- Zulässigkeit von Bauvorhaben bei überschwemmten Zuwegungen
- Bevorratung von Rückhalteräumen (Ausgleich)
- Begriff der "faktischen" Überschwemmungsgebiete (zur Unterscheidung von festgesetzten Überschwemmungsgebieten)



- Restriktionen in Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz
- Restriktionen und Ausnahmemöglichkeiten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet
- 4.1.4. Erteilung einer Ausnahme (§ 78 Abs. 2 WHG)

Beispiel

Eine Gemeinde plant in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet in einem bisher bereits durch Bebauung vorgeprägten Bereich (kein Außenbereich) die Errichtung mehrerer Sportplätze mittels Bebauungsplan. Der Bau dieser Sportplätze (speziell angefertigter Rasen, Tribüne, Technik, usw.) ist sehr teuer und es ist abzusehen, dass im Falle einer Überschwemmung die gesamten Anlagen zerstört werden. Die eintretenden Hochwasserschäden werden somit erheblich sein. Obwohl dieser Gesichtspunkt in § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist er dennoch im Rahmen der Abwägung über § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (2. Alt.) WHG i. V. m. § 78 Abs. 3 WHG i. V. m. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigten.

Hinweis

Neben den speziellen Abwägungsanforderungen des § 78 Abs. 3 WHG gelten die allgemeinen Abwägungsanforderungen des BauGB. Auf diese wird ausführlich in Kap. 5 (→ 5.1.1.) eingegangen.

4.1.4. Erteilung einer Ausnahme (§ 78 Abs. 2 WHG)

Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme (§ 78 Abs. 2 Satz 1 WHG):

"Die zuständige Behörde kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn [... es folgen in den Ziffern 1-9 die Voraussetzungen für die Ausnahmeerteilung; dazu sogleich unten 4.1.5.]

4.1.4.1. Regelungsstruktur, Nachbarschutz und Grundsätzliches zur Vorgehensweise

Die Ausnahmeregelung des § 78 Abs. 2 WHG weist eine Normstruktur auf, die viele auslegungs- und wertungsoffene Rechtsbegriffe (z. B. "nachteilige Auswirkungen") mit einem Ermessen ("kann") verbindet.

- Stärkere Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Wasserbehörden des Landes Brandenburg
- Mehr Praxisbeispiele



<u>Inhalt</u>

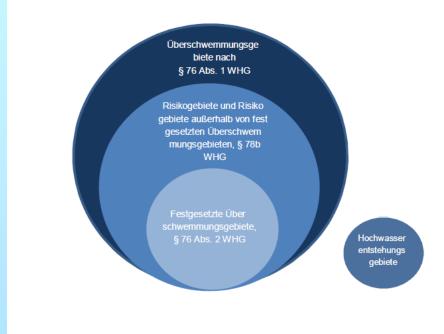
- Einleitung
- Grundlagen zum vorsorgenden Hochwasserschutz
- Gebiete mit Restriktionen zum Hochwasserschutz
- Restriktionen in Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz
- Hochwasserschutz im Bauplanungsrecht und Raumordnungsrecht



Kategorien der Gebiete mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz

Im Vorgriff auf eine vertiefende Betrachtung sogleich in Kap. 3.2. soll im Folgenden nur ein erster Überblick über die verschiedenen Kategorien der Gebiete und ihr Verhältnis zueinander gegeben werden. Ausgegangen wird hier von einem Gebiet ohne Hochwasserschutzdeich, der HQ₁₀₀ zu kehren vermag¹²:

Schematische Übersicht zu den Gebietstypen

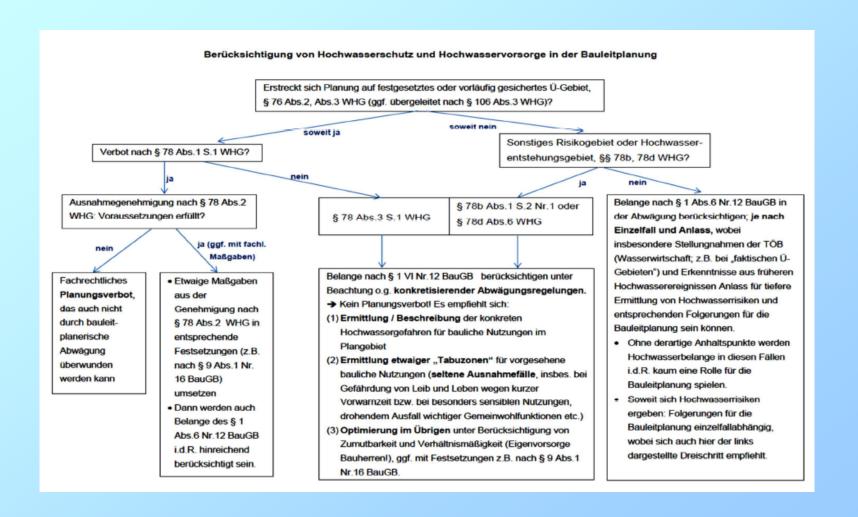




4. Restriktionen in Gebieten mit besonderen Anforderungen zum Hochwasserschutz

Gebietsart	Rechtsgrundlagen zur Ausdehnung und Festset- zung	Rechtsgrundlagen zu Restriktionen inkl. Ausnah- meregelungen	Erläuterungen/Hinweise
Ü S G	§ 76 Abs. 1 WHG		Gebiete hinter Deichen, die mindestens ein HQ ₁₀₀ kehren, gehören nicht dazu. Sie können gleichwohl Risikogebiete sein.
Festgesetzte USG			Die Restriktionen sind in allen Arten von festgesetzten und in vorläufig gesicherten ÜSG identisch.
Vorländer	§ 100 Abs. 1 S. 1 BbgWG	§§ 78, 78a, 78c Abs. 1, 78c Abs. 3 S. 1 WHG	Bereits durch Gesetz festgesetzt. Grenzen nicht immer sicher bestimm- bar.
HQ100 - Gebiete	§ 100 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 BbgWG § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG § 150 BbgWG		Uber die Vorländer hinausgehende, bei HQ ₁₀₀ ohne menschliches Zutun überschwemmte Gebiete. Festsetzung durch den UWB niedergelegte Karten.
Polder	§ 100 Abs. 5 BbgWG § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG		Zur HW-Entlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete i.S.d. § 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG sind in BB nur die gesteuerten und ungesteuerten Flutungspolder. Festsetzung durch Rechtsverordnung.
DDR-Wasserrecht	§ 150 Abs. 1 BbgWG § 106 Abs. 3 WHG		Im Gegensatz zu den auf der Grundlage des BbgWG festgesetzten USG existieren hierfür keine offiziellen und belastbaren digitalen Flächendaten. Die Belegenheit muss aus den historischen Papierkarten, die bei den UWB vorliegen (sollten), ermittelt werden.
Vorl. gesicherte ÜSG	§ 76 Abs. 3 WHG § 100 Abs. 7 und 1 S. 2 BbgWG		Die vorläufige Sicherung erfolgt durch Allgemeinverfügung der obersten Wasserbehörde mit stark eingeschränkter Öffentlichkeitsbeteiligung.
ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG	§ 76 Abs. 1 WHG	§ 77 Abs. 1 WHG	ÜSG nach § 76 Abs. 1 WHG sind ÜSG, die nicht oder noch nicht festge- setzt oder vorläufig gesichert sind (in der Literatur und Rechtsprechung oft auch als faktische ÜGB bezeichnet). Gebiete hinter Deichen, die ein HQ ₁₀₀ kehren, gehören nicht dazu.
Risikogebiete außerhalb von festgesetzten ÜSG	§ 78b Abs. 1 S. 1 WHG	§ 78b Abs. 1 S. 2 WHG § 78c Abs. 2 und 3 S. 2 und 3 WHG	In Risikogebieten hinter Deichen, die ein HQ ₁₀₀ kehren, ist weder die Eintrittswahrscheinlichkeit der Überflutung noch die Wassertiefe sicher bestimmbar, weil die Überflutung nur bei einem Deichbruch oder Deichversagen erfolgen würde. Dies ist bei den Anforderungen zu berücksichtigen.
Hochwasserentste- hungsgebiete	§ 78d Abs. 1 und Abs. 2 WHG	§ 78d Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 WHG	Diese Gebiete bestehen zurzeit in BB nicht und werden auf absehbare Zeit auch nicht festgesetzt.
Ziele der Raumordnung	LEP HR	LEP HR	In Regionalplänen werden die HQ ₁₀₀ -Bereiche aus der Fachplanung nachrichtlich übernommen.
Grundsätze der Raumord- nung	LEP HR + Regionalpläne	LEP HR + Regionalpläne	







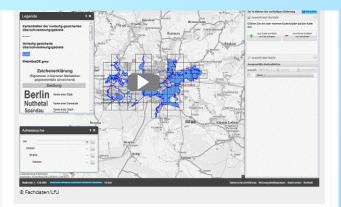


Referat 24

Wolfgang Müller

Als bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern

und Deichen oder Hochufern (Vorländer). Bis zur Neufestsetzung bestehen auch die nach DDR-Wasser-



Zum Start der Animation bitte die Grafik anklicken.

Laufende Verfahren

▶ Rechtliche Grundlagen

In der Zeit vom 10. Januar bis 11. Februar 2022 werden Entwurfskarten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Oberen Spree mit Nordumfluter, Südumfluter und Dahme-Umflut-Kanal öffentlich bei der unteren Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden ausgelegt.

Die Auslegungsorte und deren Öffnungszeiten sowie weitere Informationen werden in einer <u>Bekanntma-</u> chung des Umweltministeriums und weitere <u>Informationen im Informationsflyer</u> veröffentlicht.

Mit Beginn de Lusiegung können das geplante Überschwemmungsgebiet und die Entwo. Harten in der Auslantsplattform Wasser 🖸 eingesehen und heruntergeladen werden.

Arbeitshilfe "Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht"

Im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwerund Klimaschutz (MLUK) und unter Mitwirkung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (JLI) ist durch die Rechtsanwältepartnerschaft Götze & Müller-Wiesenhaken die <u>Arbeitshilfe</u>, <u>Hochwasserschutz und Bauplanungsrecht</u> erstellt worden.

Die Arb. ischilfe ersetzt die im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und "Zusammenarbeit mit den "Ismaligen Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrauche" und zu (MUGV) erstellte gleichnamige Arbeitshilfe vom November

Die neue Arbeitshilfe soll insbesondere den unteren Wasserbehörden und unteren Bauaufsichtsbehörden, aber auch anderen mit dem Vollzug in Überschwemmungsgebieten befassten Behörden und den Regionalen Planungsgemeinschaften Orientierung und Unterstützung bieten.

Weiterführende Informationen Beiträge Downloads Externe Links Veröffentlichungen • Arten von Überschwemmungsgebieten • Entschädigung • Faschliche Grundlagen • Festsetzungsverfahren





Weiterdurch bildung seit 1990

Hochwasserschutz und Bauleitplanung

Rechtliche Vorgaben und Spielräume im WHG und im BauGB

26. September 2023

W230926



Das Institut für Wirtschaft und Umwelt IWU e. V. führt am 26. September 2023 das Seminar

Hochwasserschutz und Bauleitplanung

in der Umwelthauptstadt Magdeburg durch.

Vorbeugender Hochwasserschutz erweist sich als eine Querschnittsmaterie, die neben dem Wasserhaushaltsrecht das Recht der Raumordnung und Landesplanung, aber auch das Baurecht erfasst.

Durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30. Juni 2017 wurden die Vorschriften zum "Hochwasserschutz" (der § 72 ff.) im Wasserhaushaltsgesetz recht grundsätzlich überarbeitet. Neben neuen Gebietskategorien ("Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten", § 78b WHG; "Hochwasserentstehungsgebiete", § 78d WHG) werden nun - bundeseinheitlich - Anforderungen an "Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten" in § 78c WHG geregelt. Aber auch die vorhandenen Vorschriften wurden überarbeitet, teilweise erheblich geändert und ergänzt, so sind nun nach § 78 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 WHG im Rahmen der Ausnahmeprüfungen auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen, der bisher umstrittene Drittschutz wurde somit gesetzlich verankert.

In diesem Seminar werden die aktuellen rechtlichen Vorgaben des WHG, des BauGB und der Raumordnung im Hinblick auf den vorsorgenden und vorbeugenden Hochwasserschutz erläutert. Bei den wasserrechtlichen Bestimmungen werden differenziert nach den einzelnen Gebietstypen die Verbote (insbesondere § 78 Abs. 1 und Abs. 4 WHG) sowie die Ausnahmetatbestände (§ 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG) besprochen. Darüber hinaus werden die dem Städtebau verbleibenden Handlungsspielräume aufgezeigt. Selbstverständlich lässt das Seminarprogramm Raum für die Diskussion aktueller Fallbeispiele aus dem Teilnehmerkreis.

Das Seminar wendet sich an Sie als Verwaltungsangehörige kommunaler Ämter, Aufsichtsbehörden, Mitarbeiter in Planungs- und Unweltämtern, Mitarbeiter von Planungs- und Ingenieurbüros, Umweltverbänden, Umweltbeauftragte, Führungskräfte in gewerblichen Unternehmen, etc.

Referenten:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Roman Götze, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, GÖTZE Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Wolfram Müller-Wiesenhaken, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, GÖTZE Rechtsanwälte

Die Dozenten sind Rechtsanwälte in Leipzig und auf Bau- und Umweltrecht spezialisiert. Zum Thema Hochwasserschutz und Bauleitplanung haben sie im Auftrag eines Bundeslandes in den Jahren 2009/2010 eine praxisbezogene Arbeitshilfe für die mit Hochwasserschutz und Bauleitplanung befassten Behörden und Gemeinden erstellt, die sich aktuell in der Fortscheidung befische

PROGRAMM

09.30 Uhr	Begrüßung und Einführung		
09.35 Uhr	Rechtliche Grundlagen im Überblick		
	- bundesrechtlich vorgesehene		
	Überschwemmungsgebietstypen		
	 "festgesetzte", "vorläufig gesicherte" und "faktische" Überschwemmungsgebiete 		
	- "Risikogebiete außerhalb von Ü-Gebieten",		
	§ 78b WHG, "Hochwasserentstehungsgebiete", § 78c WHG		
	- Überblick über die Planungs- und		
	Bauverbote und deren Ausnahmen		
	- Erhaltungsgebot, § 77 WHG		
11.05 Uhr	Kaffeepause		
11.20 Uhr	Verbot der Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich und Ausnahme in festgesetzten ÜSG		
	- Planungsverbot gemäß § 78 I WHG		
	- Ausnahmen (§ 78 II WHG), Drittschutz		
12.45 Uhr	Mittagspause		
13.30 Uhr	Anforderungen an die Bauleitplanung im "faktischen ÜSG"		
	 Vorgaben des BauGB und der Landesbauordnungen 		
	- Vorgaben des § 77 WHG		
14.15 Uhr	Anforderungen an die Zulassung von		
	Einzelvorhaben in festgesetzten und faktischen Überschwemmungsgebieten		
	 Vorgaben des Bauverbots 		
	gemäß § 78 I Satz 1 Nr. 2 WHG und		
	Ausnahmen gemäß § 78 Absatz III WHG		
	- Erhaltungsgebot (§ 77 WHG)		
	 Spezifische Anforderungen des BauGB (§§ 30, 34, 35 BauGB) 		
	- Beispiele aus der Rechtsprechung		
15.00 Uhr	Kaffeepause		
	Anforderungen an die Zulassung von		
15.15 Uhr	Einzelvorhaben in festgesetzten und		
	faktischen Überschwemmungsgebieten		
	- Bauverbot gemäß § 78 IV WHG und		
	Ausnahmen gemäß § 78 V WHG		
	- Erhaltungsgebot (§ 77 WHG)		
	- Spezifische Anforderungen des		
	BauGB (§§ 30, 34, 35 BauGB)		
	- Beispiele aus der Rechtsprechung		
16.00 Uhr	Entschädigungsrechtliche Aspekte - Planschadensrecht (§§ 39 ff. BauGB)		
	- Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB)		
16.30 Uhr	Abschlussdiskussion und Auswertung		
16.45 Uhr	•		
10.45 Unr	Ende der Veranstaltung		

Dienstag, 26. September 2023

Am 25. August 2023 Präsentation im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz





Danke fürs Zuhören!